

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt bei laufenden Geschäftsverbindungen auch im Falle fernschriftlichen oder telefonischen Vertragsabschlusses. Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur im Einzelfall gültig und auch nur dann, wenn dies durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden ist. Eine Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht.

(2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen / nichtigen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen / nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

**II. Angebot und Vertragsschluss**

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Unterzeichnung des schriftlichen Vertrages zustande. Die Auftragsbestätigung bzw. der schriftliche Vertrag geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

**III. Preise**

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung bzw. im schriftlichen Auftrag aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk (Räumlichkeiten des Auftragnehmers) rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger Verpackungs- und Transportkosten und sonstiger bei Verkauf und Lieferung etwaig anfallender weiterer staatlicher Abgaben.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Erhöhung der Rohstoffpreise und der Lohn- oder Transportkosten eintritt. Die Preisänderungen sind in diesem Fall nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis- und Kostensteigerungen möglich.

**IV. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern durch unser Angebot oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, gelten nachstehende Zahlungsbedingungen:

- a) 30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung bzw. Eingang des schriftlichen Vertrages
- b) 30 % Anzahlung nach Meldung der Versandbereitschaft
- c) weitere 40 % bei Gefahrübergang

Die dem Auftraggeber aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

Der Auftragnehmer erstellt über die fälligen Anzahlungen und sonstigen fälligen Zahlungen jeweils Rechnungen, die innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig sind.

(2) Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

(3) Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

(4) Im Falle des Verzugs mit einer Forderung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung aller dem Auftraggeber gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen zurückzuhalten.

Der Auftraggeber kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürgin zugelassenen Kreditinstituts in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten Zahlungsfrist sind wir auch berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

**V. Technische Informationen und Unterlagen**

(1) Die zu dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen und Abbildungen, Maß- und Gewichtsinformationen sowie sonstige Angaben und Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Im Übrigen sind Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand nur als annähernd zu betrachten. Sie stellen insbesondere keine Garantien dar, sondern lediglich Beschreibungen und Kennzeichnungen der Ware. Gleiches gilt für eine Bezugnahme auf technische Regelwerke wie DIN-Normen u.ä.

(2) Die vom Auftragnehmer angefertigten oder bereitgestellten Zeichnungen, Berechnungen, Software, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge etc. bleiben Eigentum des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber hierfür Kosten berechnet wurden. Auch das Urheberrecht an solchen Unterlagen steht dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers diese Gegenstände vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Auftraggeber im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

**VI. Lieferung und Lieferfrist**

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.

(2) Soweit in der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen und Lieferfristen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen wird.

(3) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung bzw. der Unterzeichnung des Vertrages, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere dem Eingang etwa vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen sowie dem Eingang einer vereinbarten, bei Vertragsabschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer voraus.

(4) Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet der Rechte des Auftragnehmers aus Verzug - um den Zeitraum, während dessen der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(6) Hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, so beschränkt sich die Haftung für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs auf 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Lieferwertes, der verspätet gelieferten Ware.

Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(7) Hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch auf höchstens 5% des Nettopreises (Lieferwert). Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

**VII. Montage / Installation**

(1) Sofern die Parteien vereinbart haben, dass die Montage / Installation des zu liefernden Produkts durch den Auftragnehmer erfolgt, ist der Auftraggeber - vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung - dafür verantwortlich, dass die Montage / Installation ohne Behinderung durch Dritte und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Auftragnehmer ist insbesondere für die korrekte und rechtzeitige Fertigstellung aller Vorrichtungen und Einrichtungen und/oder die Sicherstellung der Bedingungen verantwortlich, die für die Installation / Montage des betreffenden Produkts und/oder den korrekten Betrieb des Produkts im montierten Zustand erforderlich sind.

Erstellt: ASR	Geprüft: HSR	Freigabe: SMZ
Datum: 01.09.2022	Datum: 01.09.2022	Datum: 01.09.2022
Dateiname: VI-2-0001-d - Allgemeine Geschäftsbedingungen HSA Firepacks GmbH		Druckdatum: 01.09.2022

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, hat der Auftraggeber in jedem Fall auf eigene Kosten und eigenes Risiko sicherzustellen, dass

- a) das Personal des Auftragnehmers, sobald es am Installationsort eingetroffen ist, seine Arbeit aufnehmen und während der normalen Arbeitszeiten durchführen kann, und zwar auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten, wenn der Auftragnehmer dies für erforderlich hält, vorausgesetzt der Auftragnehmer teilt dies dem Auftraggeber rechtzeitig mit
- b) geeignete Unterkünfte und geeignete Ausstattung für das Personal des Auftragnehmers vorhanden sind, wie es die behördlichen Vorschriften, die Vereinbarung oder die übliche Praxis verlangen
- c) die Zufahrtswege zum Installationsort für den erforderlichen Transport geeignet sind
- d) der vorgesehene Installationsort für die Lagerung und Montage geeignet ist
- e) die erforderlichen sicheren Lagerflächen für Materialien, Werkzeuge und andere Güter vorhanden sind
- f) die erforderlichen und üblichen Hilfskräfte, Hilfsmittel und Betriebsstoffe (Brenn-, Öl- und Schmierstoffe, Poliermittel und sonstige Kleinmaterialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung, etc.) sowie die für den Betrieb des Auftraggebers üblichen Mess- und Prüfmittel rechtzeitig, unentgeltlich und an der richtigen Stelle für den Auftragnehmer bereitstehen
- g) alle notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden und beibehalten werden, und alle Maßnahmen getroffen wurden und beibehalten werden, die sicherstellen, dass die Montage / Installation den geltenden staatlichen Vorschriften entspricht
- h) zu Beginn und während der Installation / Montage alle erforderlichen Produkte an der richtigen Stelle vorhanden sind

(3) Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die hierdurch entstehenden Mehrkosten, wie beispielsweise Arbeitszeit, Fahrgeld, etc. zu erstatten sowie etwaige hierdurch entstehende sonstige Schäden zu ersetzen.

**VIII. Gefahrübergang und Abnahme**

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware (Gefahrübergang) mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über.

Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung, CIF-, FOB- und ähnlichen Transportklauseln. Bei Beförderung durch die Fahrzeuge und Mitarbeiter des Auftragnehmers geht jede Gefahr mit Beendigung des Ladevorgangs auf den Auftraggeber über. Bei Lieferverzögerungen, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, geht jede Gefahr mit dem Tag des Zugangs der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

(2) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn

- die Lieferung und - sofern der Auftragnehmer auch die Installation / Montage schuldet - die Montage / Installation abgeschlossen ist
- der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat
- seit der Lieferung oder Fertigstellung zehn Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Produktes begonnen hat (z. B. das gelieferte Produkt in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung oder Montage / Installation fünf Werkzeuge vergangen sind

und

- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Auftragnehmer angezeigten Mangels, der die Nutzung des Produktes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(3) Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, nach der Lieferung oder, wenn eine Montage / Installation vereinbart ist, nach der Montage / Installation die erforderlichen Tests durchzuführen und die vom Auftragnehmer für notwendig erachteten Verbesserungen und/oder Änderungen vorzunehmen. Die Abnahmeprüfungen werden so bald wie möglich nach Aufforderung durch den Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers durchgeführt. Für die Ablieferung und etwaige Tests stellt der Auftraggeber die erforderlichen Einrichtungen und die erforderlichen und üblichen Hilfskräfte, Hilfsmittel und Betriebsstoffe sowie ausreichende Mengen repräsentativer Muster der zu verarbeitenden Materialien rechtzeitig und kostenlos am richtigen Ort für den Auftragnehmer zur Verfügung, damit die von den Parteien vorgesehenen Betriebsbedingungen des Produkts so genau wie möglich nachgebildet werden können.

(4) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Lagerung des Produkts in Rechnung zu stellen.

**IX. Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Produkten sowie den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung seiner sämtlichen, aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber bestehenden gegenwärtigen und zukünftigen auch bedingten und befristeten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt auch ohne Rücktritt vom Vertrag geltend zu machen.

(2) Der Auftraggeber ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne dass für den Auftragnehmer hieraus Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Auftraggeber die Vorbehaltsware mit in seinem Eigentum stehenden anderen Artikeln, so steht dem Auftragnehmer das Eigentum an den neuen Sachen allein zu.

Verarbeitet der Auftraggeber die Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Die durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Auftraggeber schon jetzt auf den Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird die Sachen als Verwahrer besitzen. Er haftet für eigenes vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten, ebenso für das seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Der Auftraggeber darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Ver-mischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere, die Rechte des Auftragnehmers gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.

(3) Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadenersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt, und auf Ersatz gezogener Nutzungen, tritt der Auftraggeber schon jetzt in voller Höhe an den Auftragnehmer ab.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der Auftraggeber die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an den Auftragnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Ist der auf den Verkauf unserer Vorbehaltsware entfallende Kaufpreis höher als der Wert der Vorbehaltsware, so steht dem Auftragnehmer auch der Mehrbetrag zu.

(5) Erlangt der Auftragnehmer durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand, erfasst die Abtretung bei Weiterveräußerung den dem Miteigentumsanteil des Auftragnehmers entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln lässt; andernfalls den Rechnungswert der verarbeiteten Vorbehaltsware.

(6) Erfolgt die Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages, tritt der Auftraggeber ebenfalls im Voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht, an den Auftragnehmer ab.

(7) Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Auftraggeber hat die auf die abgetretene Forderung eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren.

(8) Für den Fall, dass die vom Auftraggeber im Rahmen der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware geschlossenen Verträge unwirksam oder nichtig sind, tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm anstelle der abgetretenen vertraglichen Ansprüche zustehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Bereicherungsansprüche, in demselben Umfang ab.

(9) Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(10) Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit die Freigabe von Sicherungen zu verlangen.

(11) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Auftraggeber.

Erstellt: ASR	Geprüft: HSR	Freigabe: SMZ
Datum: 01.09.2022	Datum: 01.09.2022	Datum: 01.09.2022
Dateiname: VI-2-0001-d - Allgemeine Geschäftsbedingungen HSA Firepacks GmbH		Druckdatum: 01.09.2022

(12) Die Kosten des Rücktransports der Vorbehaltsware trägt der Auftraggeber.

**X. Sachmängelhaftung und Schadensersatzansprüche**

(1) Für die Untersuchung der Waren und die Anzeigen von Mängeln gelten die Vorschriften des HGB mit folgender Maßgabe:

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware unverzüglich nach Ablieferung auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und dem Auftragnehmer offensichtliche und/oder erkannte Mängel unverzüglich unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Waren zählen zu den für den Einbau oder das Anbringen maßgeblichen Eigenschaften auch die inneren Eigenschaften der Ware und insoweit ist vor dem Einbau bzw. dem Anbringen ein stichprobenartiger Funktionstest bzw. Probeeinbau durchzuführen.
- b) Die Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflichten stellt im Verhältnis zum Auftragnehmer eine besonders schwere Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und damit grobe Fahrlässigkeit dar und Mängelansprüche sind ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen und/oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(2) Soweit ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, steht dem Auftraggeber als Mängelanspruch zunächst die Nacherfüllung zu. Insoweit leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes. Sind beide Formen der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verbunden, ist der Auftragnehmer berechtigt, beide Arten der Nacherfüllung zu verweigern.

(3) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten trägt der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn die Mängelrüge berechtigt ist und tatsächlich ein Mangel vorliegt. Bei einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm hieraus entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar. Hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann der Auftraggeber Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache verlangen. Mangelbedingte Folgeschäden des Auftraggebers, wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen, sind keine Aus- und Einbaukosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gemäß § 439 Abs. 3 bzw. § 635 Abs. 2 BGB ersatzfähig.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie vom Auftragnehmer berechtigter Weise verweigert, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer nur unwesentlichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu.

(5) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen dem Auftragnehmer zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen dem Auftragnehmer zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

(6) Bei Mängeln von Produkten anderer Hersteller, die der Auftragnehmer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gehemmt.

(7) Mängelansprüche bestehen u. a. nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäße Änderungen, Ein-

/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(8) Es liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Auftraggebers, dass die Ware nach Qualität und Beschaffenheit für seinen speziellen Verwendungszweck geeignet ist. Die nicht gegebene Eignung begründet demnach keinerlei Ansprüche, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich zugesichert. Beschaffenheitsangaben unsererseits sind keine Garantien im Rechtssinne. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

(9) Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Lieferung, oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen haben oder das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Produkte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(10) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware (Abnahme des Werkes). Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung von Garantien beruht sowie bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(11) Verhandlungen zwischen den Parteien führen nicht zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB.

(12) In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

(13) Eine Beratung durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers begründet weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenpflicht aus dem Vertrag, so dass der Auftraggeber aus einer solchen Beratung vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklich schriftlich erteilter Abreden nicht haftet.

(14) Zur Rücknahme vertragsgerecht gelieferter Ware ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Eine etwaige Rücknahme bedarf der vorherigen Einigung über die zurückzunehmende Ware sowie die hierfür zu zahlende Vergütung. Soweit es sich bei den Waren um Artikel in Sonderausführung handelt, kommt eine Rücknahme nicht in Betracht.

**XI. Produkthaftung**

Der Auftragnehmer leistet Produkthaftung gemäß den jeweils geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Eine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Haftung wird hiermit ausgeschlossen.

**XI. Datenschutzklausel**

Der Besteller wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogene Daten - soweit gesetzlich zulässig - erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Näheres ist der Datenschutzerklärung, die im Internet unter www.hsa-firepacks.com hinterlegt ist und die auch beim Datenschutzbeauftragten der HSA Firepacks GmbH angefordert werden kann, zu entnehmen.

**XIII. Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sowohl für Klagen, die vom Auftragnehmer als auch für Klagen, die gegen den Auftragnehmer erhoben werden.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).

Erstellt: ASR	Geprüft: HSR	Freigabe: SMZ
Datum: 01.09.2022	Datum: 01.09.2022	Datum: 01.09.2022
Dateiname: VI-2-0001-d - Allgemeine Geschäftsbedingungen HSA Firepacks GmbH		Druckdatum: 01.09.2022